15. Wahlperiode

# Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/4054

## Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/4054 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

- 1. Artikel 2 Nummer 15 wird wie folgt gefasst:
  - "15. § 104 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
      - ,(1) Für die Hinterbliebenenversorgung aus einer vor dem 1. Januar 2002 geschlossenen Ehe, bei der mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, beträgt das Witwengeld abweichend von § 34 Absatz 1 Satz 1 60 Prozent des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. § 66 Absatz 9 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.'
    - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
      - ,(2) Hat die Ehe mit dem Beamten oder Ruhestandsbeamten bereits am 31. Dezember 2010 bestanden, findet § 20 Absatz 2 Satz 1 und 2 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung Anwendung.
    - c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5."

In Artikel 8 Absatz 3 werden nach der Zahl 13 ein Komma und die Zahl 15 eingefügt.

17. 10. 2013

Der Berichterstatter: Der Vorsitzende:

Manfred Hollenbach Karl Klein

#### Bericht

Der federführende Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften –, Drucksache 15/4054, in seiner 36. Sitzung am 17. Oktober 2013.

Mit dem Gesetzentwurf Drucksache 15/4054 hat sich der Innenausschuss in seiner 16. Sitzung am 16. Oktober 2013 vorberatend befasst. Die Empfehlung und der Bericht des Innenausschusses sind als (*Anlage 2*) beigefügt.

Der Vorsitzende weist darauf hin, das Plenum habe am 9. Oktober 2013 in Erster Beratung über den vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung diskutiert. Gestern habe sich der Innenausschuss vorberatend mit diesem Gegenstand befasst und die Empfehlung an den federführenden Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft verabschiedet, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Außerdem liege dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss ein Änderungsantrag vor (Anlage 1), den alle Fraktionen gemeinsam eingebracht hätten. Dieser Änderungsantrag sei mit zur Beratung aufgerufen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU führt aus, die Fragen, die sich der CDU-Fraktion zu dem Gesetzentwurf gestellt hätten, seien zum größten Teil gestern im Innenausschuss beantwortet worden. Dort sei auch erklärt worden, dass die Regelungen, die der Gesetzentwurf zur gebündelten Dienstpostenbewertung vorsehe, den rechtlichen Ansprüchen genügten. Die CDU habe diesbezüglich zwar Zweifel und hätte sich eine etwas konkretere Formulierung gewünscht, sei letztlich aber mit der Fassung des Gesetzentwurfs zu diesem Punkt einverstanden.

Die Bestimmungen in Artikel 5 – Rückwirkende Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften – seien vor dem Hintergrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom Juni 2012 in den Gesetzentwurf eingegangen. Das Bundesverfassungsgericht habe sich in seiner Entscheidung allerdings lediglich auf den Familienzuschlag bezogen. Die Landesregierung gehe jedoch weit über das rechtlich Geforderte hinaus und sehe vor, die bisher ab 1. September 2006 bestehende rückwirkende Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit Ehen auf den Zeitraum ab 1. August 2001 für alle relevanten dienstrechtlichen Bereiche auszuweiten. Auch wenn die dafür einmalig anfallenden Kosten von rund 400.000 € vielleicht als nicht hoch bezeichnet würden, könne die CDU der aufgegriffenen Regelung nicht zustimmen, da die Landesregierung in den vergangenen Monaten wiederholt Leistungen für öffentlich Bedienstete eingeschränkt habe. Er erinnere nur an die zeitlich verzögerte Übernahme des Tarifabschlusses ins Beamtenrecht und die Senkung von Eingangsgehältern.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE bringt vor, ihre Fraktion halte es für wichtig, dass eingetragene Lebenspartnerschaften im öffentlichen Dienstrecht rückwirkend in umfassender Weise mit Ehen gleichgestellt würden. Die Grünen unterstützten die Landesregierung voll dabei, die Ungleichheit, die in diesem Zusammenhang erzeugt worden sei, nachträglich wieder aufzuheben. Die hierfür entstehenden Kosten bewegten sich in einem maßvollen Rahmen.

Das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Urteil vom Juni 2012 auch Hinweise gegeben. Selbstverständlich stehe es dem Gesetzgeber frei, eine vollumfängliche Gleichstellung zu gewährleisten. Diese hänge auch nicht mit der künftigen Besoldung von Beamten zusammen.

Wie wohl auch in anderen Ländern würden gewissermaßen die Anreize, aus Versorgungsgründen eine Ehe zu schließen, durch bestimmte Regelungen reduziert. Dennoch könne gefragt werden, inwiefern sich der Staat mit den persönlichen Verhältnissen seiner Bürger befassen sollte, zumal niemand in deren Köpfe schauen könne. Es handle sich um eine schwierige Abwägung. Der vorliegende interfraktionelle Änderungsantrag gehe auf ein Anliegen des Petitionsausschusses zurück. Dadurch solle eine Übergangsvorschrift in das Landesbeamtenversorgungsgesetz aufgenommen werden, um Härten bei der Hinterbliebenenversorgung, die sich bei der bisherigen Rechtslage ergäben, zu mildern.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD legt dar, der Innenausschuss als zuständiger Fachausschuss habe die Regelung im Gesetzentwurf zur gebündelten Dienstpostenbewertung als rechtmäßig anerkannt. Somit sei dieser Weg für die SPD in Ordnung. Sie sehe auch keine andere Lösung.

Seine Fraktion halte Rechtssicherheit dann für gegeben, wenn die rückwirkende Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften für alle relevanten dienstrechtlichen Bereiche ab dem 1. August 2001 gelte. Ansonsten könnten zu anderen Tatbeständen als dem Familienzuschlag Betroffene jederzeit wieder eine Klage wegen Ungleichbehandlung einreichen.

Der SPD seien es die von dem Abgeordneten der Fraktion der CDU erwähnten  $400.000~\rm C$  wert, um ein diskriminierungsfreies Dienstrecht zu schaffen. Die Regierungskoalition habe mit den Konsolidierungsmaßnahmen, durch die Beamte Nachteile erlitten hätten, nie eine Gruppe diskriminiert. Bei den eingetragenen Lebenspartnerschaften jedoch wäre ohne die jetzt vorgesehenen Bestimmungen eine Diskriminierung gegeben. Dies wolle die SPD nicht. Daher schließe sie sich der Empfehlung des Innenausschusses an, dem Gesetzentwurf der Landesregierung zuzustimmen.

Der Minister für Finanzen und Wirtschaft erklärt, die Landesregierung habe, ausgehend von einem im Juni 2011 ergangenen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, hinsichtlich der gebündelten Dienstpostenbewertung eine rechtssichere Lösung gesucht und diese schließlich auch gefunden. Sie orientiere sich – losgelöst von parteipolitischen Erwägungen – an dem, was andere Länder als rechtstechnisch richtige Umsetzung erachteten.

Zur Frage der rückwirkenden Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften bitte er, neben den schon zu Recht erwähnten gesellschaftspolitischen Erwägungen Folgendes zu bedenken: Die Argumentation des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom Juni 2012 lasse sich im Verhältnis 1:1 auf alle Aspekte des öffentlichen Dienstrechts übertragen. Jenseits der grundsätzlichen Haltung gegenüber der Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften verstehe er die Position der CDU in dieser Frage auch aus pragmatischen Gründen nicht. Bei dem von der CDU gewollten Vorgehen, das er für politisch nicht besonders klug hielte, hätte das Land angesichts der Argumentation des Bundesverfassungsgerichts nach menschlichem Ermessen damit zu rechnen, dass ihm das Gericht aufgrund von Klagen "scheibchenweise" immer wieder vorgebe, die rückwirkende Gleichstellung im öffentlichen Dienstrecht ab dem 1. August 2001 zu organisieren. Bevor es dazu komme, sei es besser, wenn das Land die betreffenden Regelungen gleich von sich aus vornehme.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU betont, zur rückwirkenden Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften finde sich in der Einzelbegründung des Gesetzentwurfs die Aussage, dass die Landesregierung "sogar über das rechtlich Geforderte hinausgehe". Die CDU halte dies nicht für notwendig.

Der Minister für Finanzen und Wirtschaft entgegnet, hierbei liege ein Missverständnis vor. Die zitierte Formulierung beziehe sich darauf, dass bewusst alle Fälle und nicht nur diejenigen, die noch nicht bestandskräftig seien, in die rückwirkende Gleichstellung einbezogen würden. Insoweit gehe die Landesregierung in der Tat über die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinaus. Die Betroffenen hätten z. B. keinen Einfluss auf die Dauer anhängiger Gerichtsverfahren. Somit unterläge es in gewissem Umfang dem Zufall, ob die Betroffenen eine Gleichstellung erfahren würden, wenn eine Beschränkung auf nicht bestandskräftige Fälle erfolgte.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP merkt an, wahrscheinlich sei es sinnvoll, die gesetzlichen Regelungen zur rückwirkenden Gleichstellung von vornherein auf alle relevanten dienstrechtlichen Bereiche zu beziehen. Jemand, der in einem Bereich keine Gleichstellung erfahre, werde diese vermutlich vor Gericht erstreiten. Somit würde die Gleichstellung juristisch letztlich dann doch erzwungen.

Daraufhin stimmt der Ausschuss dem interfraktionellen Änderungsantrag (Anlage 1) einstimmig zu.

Der Vorsitzende äußert, dem Beratungsverlauf zufolge sei der Gesetzentwurf mit Ausnahme von Artikel 5 unstrittig. Daher werde er zunächst gemeinsam über die Artikel 1 bis 4, dann getrennt über Artikel 5 und schließlich wieder gemeinsam über die Artikel 6 bis 8 abstimmen lassen.

Auf der Grundlage dieses Verfahrens stimmt der Ausschuss Artikel 5 des Gesetzentwurfs Drucksache 15/4054 mehrheitlich und allen übrigen Artikeln einstimmig zu.

04.11.2013

Manfred Hollenbach

## Anlage 1

Landtag von Baden-Württemberg
15. Wahlperiode

#### Änderungsantrag

der Fraktion der CDU, der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/4054

## Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Landtag wolle beschließen:

- 1. Artikel 2 Nummer 15 wird wie folgt gefasst:
  - "15. § 104 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
      - ,(1) Für die Hinterbliebenenversorgung aus einer vor dem 1. Januar 2002 geschlossenen Ehe, bei der mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, beträgt das Witwengeld abweichend von § 34 Absatz 1 Satz 1 60 Prozent des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. § 66 Absatz 9 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.'
    - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
      - ,(2) Hat die Ehe mit dem Beamten oder Ruhestandsbeamten bereits am 31. Dezember 2010 bestanden, findet § 20 Absatz 2 Satz 1 und 2 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung Anwendung.
    - c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5."
- In Artikel 8 Absatz 3 werden nach der Zahl 13 ein Komma und die Zahl 15 eingefügt.

17. 10. 2013

Hauk, Hermann und Fraktion

Sitzmann, Aras und Fraktion

Schmiedel, Maier und Fraktion

Dr. Rülke und Fraktion

#### Begründung:

Vor Inkrafttreten des LBeamtVGBW wurde bei der Berechnung der Hinterbliebenenversorgung neben dem Aspekt des Altersunterschieds der Eheleute auch die Dauer der Ehe berücksichtigt (§ 20 Abs. 2 BeamtVG). Kürzungen des Witwengeldes wegen großen Altersunterschiedes konnten demnach durch die Regelung in § 20 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG durch eine entsprechend lange Ehedauer abgemildert oder sogar vermieden werden.

Mit Inkrafttreten des LBeamtVGBW wird im Gegensatz zur Vorgängerregelung nunmehr allein an den Altersunterschied angeknüpft und die Dauer der Ehe unberücksichtigt gelassen (§ 34 Abs. 2 LBeamtVGBW). Im Gegenzug darf das Witwengeld statt wie bisher um bis zu 50 % nur noch um höchstens 35 % gekürzt werden. Gleichwohl führt diese Regelung auch bei langjährigen Ehen, bei denen nicht von sogenannten "Versorgungsehen" auszugehen ist, zu erheblichen Härten. Den Betroffenen dürfte es in der Regel nicht möglich sein, in geeigneter Weise die reduzierten Versorgungsansprüche auszugleichen. Eine Übergangsregelung wurde nicht vorgesehen.

Mit der Ergänzung von § 104 LBeamtenVGBW um vorgenannten Absatz 2 wird aus Vertrauensschutzgründen eine Übergangsregelung eingeführt, wonach die Hinterbliebenenversorgung für Witwen, deren Ehe mit dem Beamten oder Ruhestandsbeamten bereits am 31. Dezember 2010 (Tag vor Inkrafttreten der Dienstrechtsreform) bestanden hat, weiterhin nach dem bisherigen Recht berechnet wird. Für Ehen, die nach dem 31. Dezember 2010 geschlossen wurden, ist das neue Recht zum Zeitpunkt der Eheschließung bekannt. In diesen Fällen kann von einer Vertrauensschutzregelung abgesehen werden.

Die mit dieser Änderung erreichte Rechtsfolge erstreckt sich auch auf die Unterhaltsbeiträge nach §§ 36 und 40 LBeamtVGBW.

Um sicherzustellen, dass alle Bestandsehen nach bisherigem Recht behandelt werden, muss die Übergangsregelung bereits mit dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg zum 1. Januar 2011 in Kraft treten.

### Anlage 2

**Empfehlung und Bericht** 

des Innenausschusses an den Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/4054

## Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Empfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/4054 – zuzustimmen.

16. 10. 2013

Der Berichterstatter: Der Vorsitzende:

Manfred Hollenbach Walter Heiler

## Bericht

Der Innenausschuss behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften –, Drucksache 15/4054, in seiner 16. Sitzung am 16. Oktober 2013 vorberatend für den federführenden Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft.

## Allgemeine Aussprache

Der Innenminister legt dar, die Landesregierung beabsichtige mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, das öffentliche Dienstrecht auf der Höhe zu der Zeit zu halten. Anschließend trägt er Teil B – Wesentlicher Inhalt – des Vorblatts des Gesetzentwurfs vor und führt weiter aus, die rückwirkende Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften ab dem 1. August 2001 löse einmalig Kosten für das Land in Höhe von 400.000  $\varepsilon$  und für die Kommunen in Höhe von rund 60.000  $\varepsilon$  aus. Die Übernahme eines Kindererziehungszuschlags im Versorgungsrecht löse für das Land Kosten in Höhe von 350.000  $\varepsilon$  aus. In der Summe ergäben sich für das Land also Kosten in Höhe von rund 750.000  $\varepsilon$  und für die Kommunen Kosten in Höhe von knapp über 100.000  $\varepsilon$ . Weil die Neuerungen zukünftig zu berücksichtigen seien, gebe es auch laufende Kosten.

Abschließend stellt er fest, in der bisherigen parlamentarischen Behandlung des vorliegenden Gesetzentwurfs habe er keine gravierenden Meinungsunterschiede zu diesem Gesetzentwurf zur Kenntnis genommen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU äußert, es gehe nicht um spektakuläre Veränderungen im öffentlichen Dienstrecht, sondern eher um Anpassungen im Detail. Beispielsweise werde eine explizite gesetzliche Grundlage zur gebündelten Dienstpostenbewertung geschaffen. Die Abgeordneten seiner Fraktion hätten jedoch Zweifel, ob die im Gesetzentwurf enthaltene Formulierung den hohen Anforderungen gerecht werde, die sich aus Artikel 33 des Grundgesetzes und der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ergäben.

Hinsichtlich der geplanten Vereinfachung der Rechtsvorschriften über die Anerkennung von Wehr- und Zivildienstzeiten bei der Stufenfestsetzung interessiere ihn, ob es eine große Zahl Betroffener gebe und ob die Neuregelung für einzelne Betroffene zu einer Schlechterstellung gegenüber der derzeitigen Rechtslage führe.

Weiter führt er aus, kürzlich habe sich der Petitionsausschuss mit einer Petition befasst, in der es um die Witwenversorgung gegangen sei. In diesem Zusammenhang habe der Petitionsausschuss eine Ergänzung des § 104 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes angeregt und sich dafür ausgesprochen, dass diese Ergänzung durch einen interfraktionellen Änderungsantrag zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften in die Wege geleitet werde. Die vier Landtagsfraktionen hätten sich daraufhin auf einen interfraktionellen Änderungsantrag verständigt. Dieser sehe u. a. die Einfügung folgender Regelung in § 104 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vor: "(2) Hat die Ehe mit dem Beamten oder Ruhestandsbeamten bereits am 31. Dezember 2010 bestanden, findet § 20 Absatz 2 Satz 1 und 2 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung Anwendung."

Abschließend stellt er fest, mit der beabsichtigten rückwirkenden Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften ab dem 1. August 2001 seien die Abgeordneten seiner Fraktion nicht einverstanden. Derzeit gelte dem entsprechenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts folgend eine Rückwirkung bis zum 1. September 2006, und nunmehr sei beabsichtigt, die Rückwirkung bis zum 1. August 2001 auszudehnen. Angesichts der vielen Einsparungen und Verschlechterungen hinsichtlich der Besoldung, denen Beamte seit dem Regierungswechsel ausgesetzt seien, habe er kein Verständnis dafür, dass nunmehr beabsichtigt sei, in diesem speziellen Fall Verbesserungen zu beschließen, die weit über das notwendige Maß hinausgingen. Aus diesem Grund werde seine Fraktion Artikel 5 des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht zustimmen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD bringt vor, die angekündigte Änderung des vorliegenden Gesetzentwurfs, für die im federführenden Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft ein interfraktioneller Antrag eingebracht werde, finde die Zustimmung seiner Fraktion.

Der Vorsitzende stellt klar, der erwähnte interfraktionelle Änderungsantrag liege zwar bereits vor, werde jedoch erst am Folgetag im federführenden Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft offiziell eingebracht. Deshalb könne in der laufenden Sitzung über diesen Antrag noch nicht abgestimmt werden.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE führt aus, er gehe davon aus, dass der erwähnte interfraktionelle Änderungsantrag am Folgetag im federführenden Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft eingebracht und zur Abstimmung gestellt werde. Der Gesetzentwurf finde die Zustimmung seiner Fraktion. Mit diesem Gesetzentwurf hätten sich aus seiner Sicht auch die in der Vergangenheit mehrfach geführten Diskussionen über die Dienstpostenbewertung im Zusammenhang mit der Polizeistrukturreform erledigt. Denn nunmehr werde eine Regelung eingeführt, die den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts entspreche.

Zur Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur rückwirkenden Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften ab dem 1. August 2001 sei anzumerken, dass vom Bundesverfassungsgericht die rückwirkende Gleichstellung zum 1. August 2001 vorgegeben worden sei, der Leistungsumfang hingegen nicht. Würde die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 1:1 umgesetzt, würde sich dies auf den Familienzuschlag konzentrieren, während andere Regelungen unverändert blieben. Die Koalitionsfraktionen seien jedoch der Auffassung, dass es angesichts der geringen Fallzahlen richtig sei, eine vollständige

Gleichstellung vorzunehmen, die sich auf alle relevanten dienstrechtlichen Bereiche beziehe. Daran, dass eine Rückwirkung zum 1. August 2001 richtig sei, könne es aus seiner Sicht keine Zweifel geben.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP signalisiert die Zustimmung seiner Fraktion zum vorliegenden Gesetzentwurf und führt weiter aus, das Gesetzesvorhaben folge zwar der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, gehe jedoch bei enger Betrachtung an zwei Punkten darüber hinaus, und zwar erstens hinsichtlich der Tatbestände und zweitens hinsichtlich der Rückwirkung. Die Ausweitung hinsichtlich der Tatbestände sei aus seiner Sicht richtig, weil dadurch einem weiteren Urteil und der erneuten Notwendigkeit, das Gesetz zu ändern, vorgegriffen werde. Hinsichtlich der Rückwirkung könne durchaus die Auffassung vertreten werden, auf eine Ausweitung der Rückwirkung, die nicht zwingend sei, sollte aus finanziellen Erwägungen heraus verzichtet werden; angesichts dessen, dass die finanziellen Folgen einer Ausweitung der Rückwirkung für das Land eher gering seien, verzichte seine Fraktion jedoch darauf, den vorliegenden Gesetzentwurf aus diesem Grund abzulehnen.

Ein anderer Abgeordneter der Fraktion der CDU äußert, das Thema Dienstpostenbewertungen sei in der Vergangenheit wiederholt Diskussionsgegenstand gewesen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werde in der Tat eine gesetzliche Grundlage für eine gebündelte Dienstpostenbewertung geschaffen. Ihn interessiere, in welcher Weise die Bündelung letztlich vorgenommen werde und wann mit der Dienstpostenbewertung zu rechnen sei.

Der Innenminister antwortet, Baden-Württemberg befinde sich hinsichtlich der gebündelten Dienstpostenbewertung bei der Polizei im Geleitzug mit anderen Ländern, die in dieser Hinsicht vor den gleichen Problemen stünden wie Baden-Württemberg. Es handle sich jedoch nicht um eine einfache Problematik. Deshalb bitte er um etwas Geduld. Länder, die auf diesem Weg bereits vorangeschritten seien, seien aus seiner Sicht für Baden-Württemberg keine guten Beispiele; hinsichtlich der Umsetzung in Baden-Württemberg seien noch weitere Überlegungen erforderlich.

Wichtig sei beispielsweise, sich als Arbeitgeber die erforderliche Flexibilität zu bewahren und sich nicht zu sehr einzuengen. Ferner werde beabsichtigt, eine Regelung zu finden, die den Betroffenen ermögliche, befördert zu werden, ohne ihren Dienstposten und ihren Dienstort verlassen zu müssen. Er gehe davon aus, dass über diese Zielsetzungen Einigkeit bestehe.

Konkrete Zeitangaben hinsichtlich der Umsetzung könne er in der laufenden Sitzung noch nicht machen; das Innenministerium arbeite jedoch daran und strebe an, im Geleitzug mit anderen Bundesländern vorzugehen, um zu vermeiden, dass unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Bundesländern dazu herangezogen würden, rechtliche Auseinandersetzungen zu führen. Im Übrigen sei von der Problematik hinsichtlich der Dienstpostenbewertung nicht nur die Polizei betroffen, sondern auch andere Teile der Landesverwaltung seien betroffen.

Weiter führt er aus, er sei sich ziemlich sicher, dass die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Formulierungen rechtssicher seien, und vertraue insoweit auch auf die Kompetenz des Innenministeriums. Im Übrigen befinde sich Baden-Württemberg im Geleitzug mit Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz sowie Hamburg.

Hinsichtlich eingetragener Lebenspartnerschaften beschränke sich das Land in der Tat nicht auf bestandskräftige Fälle und verzichte auf die Forderung, dass ein Anspruch eines Betroffenen im jeweiligen Haushaltsjahr zeitnah geltend gemacht werden müsse. Das Land orientiere sich nicht streng am Urteil des Bundesverfassungsgerichts, sondern weite die Neuregelung auf alle Gebiete des öffentlichen Dienstrechts aus, obwohl das Urteil nur den Familienzuschlag betroffen habe. Denn es wäre etwas ungerecht, wenn die Neuregelung nur auf bestandskräftige Fälle beschränkt worden wäre, weil es dem Zufall überlassen sei, wann es zu welchem Aspekt ein bestandskräftiges Urteil gebe. Das Innenministerium empfinde die Neuregelung daher als gerecht.

Er räume ein, dass die Ausgaben in Höhe von 400.000 €, die durch die Änderung hinsichtlich der Rückwirkung auf den Landeshaushalt zukämen, auch für andere Zwecke sinnvoll hätten eingesetzt werden können; diese Summe sei jedoch wiederum nicht so hoch, wie ursprünglich vermutet worden sei. Im Übrigen sei er sich sicher, dass es, wenn eine zu enge Regelung getroffen würde, zu neuen Verfahren kommen würde, und nach seiner Einschätzung wäre die Wahrscheinlichkeit, dass diesen Klagen stattgegeben würde, höher als die Wahrscheinlichkeit, dass sie keinen Erfolg hätten. Er sei sich ziemlich sicher, dass es Klagen geben würde, wenn sich die Reaktion auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts nur auf den Familienzuschlag beschränken würde. Dem wolle die Landesregierung vorbeugen.

Abschließend bringt er vor, die Anregung aus dem Petitionsausschuss habe im vorliegenden Gesetzentwurf noch keinen Niederschlag gefunden. Die Fraktionen hätten die Möglichkeit, einen entsprechenden Änderungsantrag einzubringen, was voraussichtlich in der am Folgetag stattfindenden Sitzung des federführenden Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft erfolgen werde.

Eine Vertreterin des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft teilt mit, geleistete Wehr- und Zivildienstzeiten würden bei der Einstellung grundsätzlich anerkannt. Die Zahl dieser Fälle werde, weil der verpflichtende Wehrdienst bekanntermaßen ausgesetzt sei, abnehmen. Die Neuregelung führe tendenziell eher nicht zu Benachteiligungen für die Betroffenen, sondern das Gegenteil sei der Fall. Denn es sei nicht so, dass der Wehrdienst und der Zivildienst automatisch anerkannt würden; vielmehr gebe es derzeit für eine Anerkennung entsprechende Voraussetzungen. Eine dieser Voraussetzungen bestehe darin, dass zwischen der Zeit des Wehrdienstes und dem Eintritt in das Beamtenverhältnis keine Unterbrechungszeit möglich sei. Ferner würden derzeit nur Wehrdienstzeiten berücksichtigt, die kausal zu einer Verzögerung im beruflichen Werdegang des Beamten geführt hätten. Wenn also jemand im Anschluss an den Wehrdienst eine einjährige Weltreise unternommen habe, sei der Wehrdienst nach geltendem Recht nicht mehr anerkennungsfähig. Insgesamt gebe es derzeit also eine sehr komplexe und für die Verwaltung sehr schwer zu vollziehende Regelung.

Mit der Gesetzesänderung werde insofern eine Vereinfachung herbeigeführt, als die Zeit des Wehrdienstes unabhängig davon, was der Beamte im Anschluss daran bis zur Übernahme in das Beamtenverhältnis mache, berücksichtigt werde. Für die Betroffenen ergäben sich in vielen Fällen Vorteile, weil das Kausalitätserfordernis entfalle und weil die Voraussetzung entfalle, dass der Betroffene unmittelbar nach dem Wehrdienst in das Beamtenverhältnis eintreten oder mit einer Ausbildung beginnen müsste.

Sie fasst zusammen, die Neuregelung diene der Verwaltungsvereinfachung und führe zu einer besseren Nachvollziehbarkeit für die Betroffenen und damit zu mehr Gerechtigkeit.

## Einzelabstimmung

Der zuletzt zu Wort gekommene Abgeordnete der Fraktion der CDU beantragt, über Artikel 5 des Gesetzentwurfs gesondert abzustimmen.

Der Vorsitzende stellt die Zustimmung des Ausschusses dazu fest und weist nochmals darauf hin, dass am Folgetag zur Beratung des federführenden Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft ein Änderungsantrag eingebracht werde.

Der Ausschuss beschließt jeweils einstimmig, den Artikeln 1 bis 4 sowie 6 bis 8 des Gesetzentwurfs zuzustimmen, und mehrheitlich Artikel 5 des Gesetzentwurfs zuzustimmen, und erhebt diese Beschlüsse zur Empfehlung an den federführenden Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft.

28. 10. 2013

Manfred Hollenbach